

Informationen über die Behandlung von Hinweisen durch Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber

I. Einleitung

In diesem Dokument erhalten Sie Informationen:

- Was die Voraussetzungen für Ihren Schutz sind
- Welche Vorfälle gemeldet werden können
- Über das Verfahren der Behandlung von Hinweisen
- Über die Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Aspekte
- Hinweis über den Umgang mit klassifizierten Informationen
- Über Informationen, die via Telefongespräch oder sonstige mündliche Kommunikation eingeholt werden
- Wann eine Meldung rechtswidrig ist und wann der Schutz vor Folgemaßnahmen entfällt
- Informationen über externe Stellen

II. Wer kann Missstände aufklären und welche Missstände können gemeldet werden?

Wir nutzen das Hinweisgeberinnen-System um etwaige interne Missstände aufzuklären und somit zur Compliance innerhalb des Unternehmens beizutragen.

II.1. Wer kann Missstände melden?

Das Gesetz schützt eine breite Gruppe von Personen, die durch ihre berufliche Verbindung zur EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH Zugang zu relevanten Informationen haben. Geschützte Hinweisgeber:innen sind:

- Arbeitnehmer:innen und Bedienstete
- Leiharbeiter:innen
- Bewerber:innen, Praktikant:innen, Volontär:innen
- Selbstständige, die für den Rechtsträger tätig sind
- Mitglieder von Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen
- Lieferanten, Subunternehmer:innen und deren Mitarbeitende
- Anteilseigner:innen, wenn sie durch ihre Rolle Zugang zu Informationen hatten
- Personen, die Hinweisgeber:innen unterstützen
- Personen im beruflichen oder privaten Umfeld, die Vergeltungsmaßnahmen erleiden könnten
- juristische Personen, die mit der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber verbunden sind

II.2. Welche Missstände können gemeldet werden?

Das Hinweisgeber*Innenschutzgesetz – in der Folge **HSchG** schützt Hinweise auf Verstöße gegen bestimmte Rechtsvorschriften, erhebliche Missstände und Verschleierungshandlungen in besonders sensiblen Bereichen. Diese Bereiche sind im Gesetz **abschließend** aufgezählt und lauten:

- Öffentliches Auftragswesen (z. B. Korruption bei Vergaben)
- Finanzdienstleistungen und Märkte, inkl. Geldwäscheprävention
- Produktsicherheit und -konformität
- Verkehrssicherheit
- Umweltschutz
- Strahlenschutz und nukleare Sicherheit
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit
- Öffentliche Gesundheit
- Verbraucherschutz
- Datenschutz und Netzsicherheit
- Strafrechtliche Korruptionstatbestände (§§ 302–309 StGB)

Zusätzlich umfasst das Gesetz auch:

- Verletzungen der finanziellen Interessen der EU
- Verstöße gegen Binnenmarktvorschriften, inkl. Wettbewerbs- und Beihilferecht sowie Steuervermeidungsstrategien.

Hinweis: Missstände in Bereichen, die oben nicht aufgezählt werden, sind vom HSchG nicht umfasst und **müssen daher nicht weiter verfolgt** werden. Die EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH ist aber für jeden legitimen Hinweis dankbar und wird diesen vertrauensvoll weiterverfolgen.

II.3. Wann ist eine Meldung rechtswidrig und was sind die möglichen Folgemaßnahmen?

Eine Meldung ist insbesondere dann rechtswidrig, wenn:

- **offenkundig falsche Informationen** weitergegeben werden, also bewusst oder grob fahrlässig unwahre Tatsachen behauptet werden;
- die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber **klassifizierte Informationen** weitergibt, ohne die gesetzlichen Schutzstandards einzuhalten oder ohne dass die Weitergabe für die Verfolgung des Hinweises erforderlich ist;
- die Meldung **nicht in den sachlichen Geltungsbereich** des Gesetzes fällt, etwa weil sie sich auf private Meinungsverschiedenheiten oder nicht relevante Vorgänge bezieht;

- **Geheimhaltungsverpflichtungen verletzt** werden, ohne dass die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Offenlegung erfüllt sind.

Wenn eine Meldung rechtswidrig ist, kann dies für die Hinweisgeberin oder den Hinweisgeber **rechtliche Konsequenzen** haben:

- Die Meldung kann **zurückgewiesen** werden.
- Es können **Schadenersatzansprüche** gegen die Hinweisgeberin oder den Hinweisgeber entstehen.
- Die Meldung kann als **Verwaltungsübertretung** oder in schweren Fällen sogar **strafrechtlich verfolgt** werden.
- Der Schutz nach dem HSchG **entfällt**, insbesondere der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen und die Haftungsbefreiung.

III. Wie läuft das Verfahren ab?

Das Meldeverfahren nach dem HSchG ist ein klar strukturierter Prozess, der darauf abzielt, Hinweise auf Rechtsverletzungen sicher, vertraulich und wirksam zu behandeln.

Es beginnt mit der Entscheidung der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers, ob der **Hinweis intern** – also innerhalb der Organisation – oder extern – an eine staatliche Stelle – gegeben wird. Grundsätzlich empfiehlt das Gesetz, Hinweise zunächst intern zu melden, sofern dies zumutbar und erfolgversprechend erscheint. Eine externe Meldung ist insbesondere dann vorgesehen, wenn die interne Behandlung nicht möglich oder aussichtslos ist oder wenn eine unmittelbare Gefährdung des öffentlichen Interesses besteht.

Die Meldung **selbst kann schriftlich, mündlich – etwa telefonisch oder per Videokonferenz – oder persönlich** erfolgen. Die empfangende Stelle muss den Eingang der Meldung **innerhalb von sieben Kalendertagen bestätigen**, sofern dies die Identität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers nicht gefährdet. Die Dokumentation erfolgt entweder durch Tonaufzeichnung, Transkription oder ein detailliertes Gesprächsprotokoll, wobei die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber die Möglichkeit erhält, diese Dokumentation zu prüfen und zu bestätigen.

Die Hinweise werden in einem vertraulichen und sicheren System gespeichert, das nur autorisierten Personen zugänglich ist. Die empfangende Stelle prüft die Stichhaltigkeit des Hinweises sorgfältig und entscheidet, ob der Hinweis weiterverfolgt wird. **Hinweise, die offenkundig falsch sind oder nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, werden zurückgewiesen.** Ist der Hinweis stichhaltig, leitet die Stelle entweder eigene Ermittlungen ein oder übergibt den Fall an die zuständige Behörde oder Staatsanwaltschaft.

Spätestens **drei Monate nach Eingang des Hinweises** – in begründeten Fällen spätestens sechs Monate – muss die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber über das Ergebnis der

Prüfung und die ergriffenen oder geplanten Folgemaßnahmen informiert werden. Darüber hinaus besteht das Recht, Hinweise zu ergänzen oder zu berichtigen, wobei auch diese Ergänzungen schriftlich bestätigt werden müssen.

Als empfangende Stelle wird die Rechtsanwaltskanzlei **Dr. Tobias Tretzmüller Rechtsanwalts GmbH** eingesetzt.

Sie erreichen die Rechtsanwaltskanzlei unter **folgenden Kontaktdaten**:

- Telefonisch: 0664/5307618 (nur an Wochentagen; Mo bis Do von 09:00 bis 16:00 Uhr; Freitag von 09:00 bis 12:00)
- E-Mail: anfrage@digital-recht.at
- Postalisch: Windmühlgasse 30/5, 1060 Wien, Österreich

III.1. Informationen über telefonische Gespräche oder mündliche Kommunikation?

Hinweise können **telefonisch oder über andere Formen der mündlichen Kommunikation** abgegeben werden. Dabei sind interne und externe Stellen berechtigt, das Gespräch entweder durch eine Tonaufzeichnung oder durch eine vollständige und genaue Transkription zu dokumentieren – vorausgesetzt, die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber stimmt dem ausdrücklich zu.

Die Tonaufzeichnung darf für die Dauer der Prüfung und zu Beweis Zwecken in einem späteren Verfahren gespeichert werden. Alternativ wird die Transkription von den zuständigen Mitarbeitenden angefertigt und muss von der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber geprüft, gegebenenfalls berichtigt und durch Unterschrift bestätigt werden.

Falls keine Aufzeichnung erfolgt, wird der Hinweis in Form eines detaillierten Gesprächsprotokolls dokumentiert. Auch dieses Protokoll muss der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

III.2. Hinweis über den Umgang mit klassifizierten Informationen?

Das HSchG enthält präzise Regelungen zum Umgang mit **klassifizierten Informationen**, um sowohl die Sicherheit sensibler Daten als auch den Schutz der Hinweisgeber:innen zu gewährleisten.

Klassifizierte Informationen im Sinne des HSchG sind solche, die als „VERTRAULICH“, „GEHEIM“ oder „STRENG GEHEIM“ eingestuft sind.

Hinweisgeber:innen dürfen solche Informationen nur dann weitergeben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. **Zweckmäßigkeit:** Die Weitergabe oder Auswertung der klassifizierten Information muss notwendig sein, damit der Hinweis zielführend weiterverfolgt werden kann.
2. **Einhaltung von Schutzstandards:** Die Weitergabe muss unter Einhaltung der gesetzlichen Standards erfolgen.
3. **Qualifikation der empfangenden Stelle:** Die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber muss davon ausgehen können, dass die empfangende interne oder externe Stelle zur Einhaltung der Schutzstandards qualifiziert ist.

Empfänger:innen klassifizierter Informationen sind zur **Verschwiegenheit verpflichtet**. Eine Weiterleitung ist nur zulässig, wenn sie für die Weiterverfolgung des Hinweises unerlässlich ist und ausschließlich an Stellen erfolgt, die zur Einhaltung der Schutzstandards qualifiziert sind.

Informationen, die als „VERTRAULICH“, „GEHEIM“ oder „STRENG GEHEIM“ klassifiziert sind, dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die:

- eine **Unterweisung im Umgang mit klassifizierten Informationen** erhalten haben,
- und sich einer **Sicherheitsprüfung** gemäß Sicherheitspolizeigesetz oder einer **Verlässlichkeitsprüfung** nach dem Militärbefugnisgesetz unterzogen haben.

Wird ein solches Dokument übermittelt, muss es von der zuständigen internen Stelle registriert werden.

IV. Wie ist Vertraulichkeit und Datenschutz sichergestellt?

Der Empfänger, Dr. Tobias Tretzmüller Rechtsanwalts GmbH, ist zur Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit verpflichtet. Als Rechtsanwalt ist er zudem zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Grundsätzlich sind alle internen und externen Stellen sowie beauftragte Dritte verpflichtet, **die Identität von Hinweisgeber:innen zu wahren**. Dies gilt auch für sämtliche Informationen, aus denen sich die Identität direkt oder indirekt ableiten lässt. Sollte ein Hinweis versehentlich an nicht zuständige Personen gelangen, ist diesen die Weitergabe des Inhalts oder der Identität untersagt – mit Ausnahme der Weiterleitung an die zuständige Stelle.

Eine Offenlegung der Identität ist nur dann zulässig, wenn eine Verwaltungsbehörde, ein Gericht oder die Staatsanwaltschaft dies im Rahmen eines Verfahrens für **unerlässlich und verhältnismäßig** hält. In solchen Fällen muss die betroffene Person vorab informiert werden, es sei denn, dies würde das Verfahren gefährden. Die Gründe für die Offenlegung sind schriftlich darzulegen.

Auch die Identität von Personen, die durch einen Hinweis betroffen sind, unterliegt denselben Schutzvorgaben. Eine Offenlegung ist nur unter den oben genannten Voraussetzungen erlaubt.

Besondere Regelungen gelten für **klassifizierte Informationen** („VERTRAULICH“; „GEHEIM“; „STRENG GEHEIM“). Empfänger:innen solcher Hinweise sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und müssen die gesetzlich festgelegten Schutzstandards einhalten. Eine Weiterleitung ist nur dann zulässig, wenn sie für die Weiterverfolgung des Hinweises unerlässlich ist und ausschließlich an qualifizierte Stellen erfolgt.

Darüber hinaus müssen alle Aufzeichnungen und Dokumentationen in einem vertraulichen und sicheren System gespeichert werden. Der Zugang zu diesem System ist zu protokollieren und so zu beschränken, dass nur berechtigte Mitarbeitende Zugriff erhalten.

Diese Regelungen gewährleisten, dass Hinweisgeber:innen ihre Informationen **in einem geschützten Rahmen weitergeben können, ohne Repressalien oder ungewollte Offenlegung ihrer Identität befürchten zu müssen**.

Informationen zur **Verarbeitung von personenbezogenen Daten** im Zuge des Hinweisgeber*Innen-Schutz entnehmen Sie bitte der speziellen Datenschutzerklärung: [Datenschutzerklärung Hinweisgeberinnenschutz](#).

V. Welche externen Stellen können Sie kontaktieren?

Nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz haben Sie die Möglichkeit, sich vertraulich an andere externe Stellen zu wenden oder Hinweise direkt an Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Europäischen Union weiterzugeben, zum Beispiel an:

- Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung Hinweisgeberstelle
Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon: + 43 1 53 126-906899
Website: <https://www.bak.gv.at/701/start.aspx>

Die Kontaktdaten der internen Meldestelle lauten:

- Dr. Tobias Tretzmüller Rechtsanwalts GmbH
Telefonisch: + 43 1 587 03 63 (Festnetz); sofern Festnetz nicht erreichbar: 0664 530 7618 (mobil)
(nur an Wochentagen; Mo bis Do von 09:00 bis 16:00 Uhr; Freitag von 09:00 bis 12:00)
E-Mail: anfrage@digital-recht.at
Postalisch: Windmühlgasse 30/5, 1060 Wien, Österreich
Website: www.digital-recht.at